



Handbuch

Österreichischer  
Judoverband

Sportordnung

---

# PRÄ-JUDO Prüfungsordnung

Österreichischer Judoverband

Wassergasse 26 / 5  
1030 Wien

Telefon : 01 / 714 73 31  
Fax : 01 / 714 73 31 33

E mail : [oejv@asn.or.at](mailto:oejv@asn.or.at)  
home page : [www.asn.or.at/oejv](http://www.asn.or.at/oejv)



Inhaltsverzeichnis

**ABSCHNITT I     Allgemeiner Teil**

- § 1.    Geltungsbereich
- § 2.    Begriffsbestimmungen
- § 3.    Durchführungsbestimmungen
- § 4.    Prüfungsberechtigung
- § 5.    Verlängerung der Prüfungsberechtigung
- § 6.    Durchführung einer PRÄ-JUDO Prüfung
- § 7.    Teilnahme ausländischer Staatsbürger
- § 8.    Zuständigkeit
- § 9.    Vollziehung und Inkrafttreten

**ABSCHNITT II    Besonderer Teil**

- § 10.    Graduierungsstufen
- § 11.    Prüfungserfordernisse



## PRÄ-JUDO Prüfungsordnung

Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung von PRÄ-JUDO Prüfungen und Festlegung der Graduierungsstufen für PRÄ-JUDO Grade, welche vom Österreichischen Judoverband anerkannt werden, sowie Bestimmungen für den Erwerb, der Verlängerung und den Verlust der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung.

### ABSCHNITT I. Allgemeiner Teil

#### § 1. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten für alle PRÄ-JUDO Prüfungen, die auf österreichischem Bundesgebiet im Rahmen des Österreichischen Judo Verbandes ( ÖJV ) abgehalten werden.
2. Weiters gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne der Statuten des ÖJV und seiner Landesverbände ( JLV ).
3. Alle PRÄ-JUDO Prüfungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Österreichischen DAN-Kollegiums ( ÖDK ) und des jeweils zuständigen Landes DAN Kollegiums ( LDK ) oder des zuständigen technischen Landesverbandgremiums und werden in deren Auftrag durchgeführt.

#### § 2. Begriffsbestimmungen

1. Unter einer PRÄ-JUDO Prüfung versteht man eine Veranstaltung, in deren Rahmen einer oder mehrere vom ÖJV anerkannte PRÄ-JUDO Grade ( Schülergrade ) im Sinne des Abschnittes II ( Besonderer Teil ) in Verbindung mit den Statuten des ÖJV durch Überprüfen des Könnens an einen oder mehrere JUDOKA ( Anschlussmitglieder ) vergeben werden.
2. Es dürfen nur solche in Abschnitt II ( Besonderer Teil ) angeführten Grade vergeben und die in diesem Abschnitt angeführten Erfordernisse geprüft werden.

#### § 3. Durchführungsbestimmungen

1. Zur Durchführung einer PRÄ-JUDO Prüfung im Auftrag des ÖJV und des ÖDK ist nur ein, beim ÖJV bzw. bei einem seiner JLV, ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. gemeldete Vereinssektion berechtigt ( Veranstalter ).
2. Der Veranstalter ( der Verein bzw. die Vereinssektion ), vertreten gegenüber dem ÖJV bzw. JLV durch seinen Vereins- bzw. Sektionsleiter bzw. durch die beim JLV angeführte bezugsberechtigte Person ( auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines JLV ist ) bzw. das LDK, vertreten gegenüber dem ÖJV durch den jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten, ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen ( mit Ausnahme von § 5 PRÄ-JUDO PrO ) verantwortlich.

#### § 4. Prüfungsberechtigung

1. Als prüfungsberechtigt gilt ein Judoka, wenn er:
  - 1.1. mindestens den 1. KYU bei einer Prüfung erworben hat, und
  - 1.2. die PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung vor dem 01. Jänner 2001 erworben hat, oder
  - 1.3. wenn er nach dem 01. Jänner 2001 ( bzw. nach Inkrafttreten der PRÄ-JUDO Ordnung ) nachweislich einen PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigungskurs des ÖJV / ÖDK oder des JLV / LDK besucht hat, oder
  - 1.4. wenn er eine nach dem 01. Jänner 2001 abgeschlossene staatliche Lehrwarte-, staatliche Trainer- oder staatliche Diplomtrainerausbildung nachweisen kann, oder



## PRÄ-JUDO Prüfungsordnung

- 1.5. wenn er die Übungsleiterausbildung in einem JLV nach dem 01. Jänner 2001 mit Erwerb der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung abgeschlossen hat, oder
  - 1.6. wenn ihm die Prüfungsberechtigung durch einen Beschluss des ÖDK Vorstandes zuerkannt wurde
  - 1.7. und wenn er einen JUDO Pass mit einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresmarke besitzt und seine PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung nicht erloschen ist ( Abs. 2 ).
2. Die Prüfungsberechtigung erlischt und der Judoka ist nicht mehr berechtigt eine PRÄ-JUDO Prüfung abzulegen oder als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer PRÄ-JUDO Prüfung tätig zu sein, wenn er
- 2.1. nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen, einen Kurs nach § 5 PRÄ-JUDO PrO besucht hat; oder / und
  - 2.2. nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Erwerbs der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung einen Kurs nach § 5 PRÄ-JUDO PrO besucht hat; oder / und
  - 2.3. nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Zuerkennung der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung durch den Vorstand des ÖDK, einen Kurs nach § 5 PRÄ-JUDO PrO besucht hat; oder / und
  - 2.4. nicht nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Verlängerung, einen Kurs nach § 5 PRÄ-JUDO PrO besucht hat; oder / und
  - 2.5. durch einen Beschluss des Vorstandes des zuständigen JLV / LDK oder des ÖJV / ÖDK; in Folge eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, von der Ausübung der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung gesperrt wurde; oder / und
  - 2.6. keine für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke besitzt.

### § 5. Verlängerung der Prüfungsberechtigung

1. Für die Verlängerung der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ( § 4 PRÄ-JUDO PrO ) die Teilnahme an einem bzw. die Absolvierung einer der folgenden Lehrgänge erforderlich.
  - 1.1. Prüferreferententagung des ÖJV / ÖDK,
  - 1.2. Ausbildungslehrgang für Übungsleiter,
  - 1.3. Ausbildungslehrgang für staatlich geprüfte Lehrwarte,
  - 1.4. Ausbildungslehrgang für staatlich geprüfte Trainer,
  - 1.5. Lizenzverlängerungslehrgänge des ÖJV / ÖDK für staatlich geprüfte Trainer und Diplomtrainer,
  - 1.6. Lizenzverlängerungslehrgänge der JLV / LDK für Übungsleiter und Lehrwarte,
  - 1.7. Fortbildungskurse ( Lizenzverlängerungskurse ) des ÖJV / ÖDK für Judoka, Trainer ( ÖJV - Trainerwoche ), Übungsleiter, Lehrwarte, staatliche Trainer oder Diplomtrainer,
  - 1.8. Kurse und Lehrgänge des ÖJV / ÖDK oder der JLV / LDK, welche sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem PRÄ-JUDO Programm ( Abschnitt II, Besonderer Teil ) befassen und mit dem Zusatz „geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“ ausgeschrieben wurden.



## PRÄ-JUDO Prüfungsordnung

2. Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung kann nur dann bestätigt und vom ÖJV/ÖDK bzw. JLV/LDK anerkannt werden, wenn der entsprechende Kurs bzw. Lehrgang oder jener Abschnitt, der speziell für eine Verlängerung der Prüfungsberechtigung ausgeschrieben ist, zur Gänze besucht wurde ( Mindestanwesenheit ).
3. Die von den JLV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse nach Abs. 1.8. sind dem ÖJV / ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekanntzugeben.
4. Die Verlängerung der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigung ist vom Prüfungsreferenten des für den JUDOKA zuständigen JLV im JUDO - Pass mit Datum, Unterschrift oder Paraphe und Verbandsstampiglie zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn der Prüfungsberechtigte an einem Kurs nach Abs. 1 teilgenommen und die erforderliche Mindestanwesenheit ( Abs. 2 ) erreicht hat.
5. Will ein PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigter einen Kurs in einem anderen JLV zum Zweck der Verlängerung seiner Prüfungslizenz besuchen, so hat er die Erlaubnis seines zuständigen JLV einzuholen. Der Besuch des Fortbildungskurses muss vom jeweiligen Kursleiter bescheinigt und vom Prüfungsreferent des eigenen JLV im JUDO - Pass bestätigt werden.
6. Als der für den PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigten zuständige JLV ist jener anzusehen, bei dem der Verein, dem der Prüfungsberechtigte angehört Mitglied ist, unabhängig vom Wohnsitz des PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigten. Die Bestimmungen des § 8 PRÄ-JUDO PrO bleiben davon jedoch unberührt.
7. Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 PRÄ-JUDO PrO ist der Prüfungsreferent / PRÄ-JUDO Referent des jeweiligen JLV bzw. der PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigte verantwortlich.

### § 6. Durchführung einer PRÄ-JUDO Prüfung

1. Die beabsichtigte Abhaltung einer PRÄ-JUDO Prüfung ist so bald als möglich, spätestens jedoch vier Wochen ( Datum des Poststempels ) vor dem Prüfungstermin, dem zuständigen JLV schriftlich anzuzeigen. Neben Datum, Beginnzeit und Veranstaltungsort hat diese Anmeldung auch den Namen des verantwortlichen Veranstalters und des für die PRÄ-JUDO Prüfung verantwortlichen PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigten ( Abs. 2 ) zu beinhalten.
2. Die Abnahme einer PRÄ-JUDO Prüfung darf nur durch einen PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigten ( § 4 PRÄ-JUDO PrO ) erfolgen. Sie kann entweder durch einen oder mehrere PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigten ( Kommission ) abgenommen werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der Höchstgraduierte Vorsitzender. Alle Prüfer sind namentlich festzuhalten.
3. Der Prüfer bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖJV / ÖDK geforderte technische Niveau in Übereinstimmung mit Abschnitt II ( Besonderer Teil ) erreicht wird. Er ist weiters für die ordnungsgemäße Abwicklung der PRÄ-JUDO Prüfung verantwortlich.
4. Zu einer PRÄ-JUDO Prüfung können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV ( JUDO - Pass mit gültiger Jahresmarke ) antreten. Das heißt, dem Kandidaten ist vor der Prüfung aber spätestens mit der Abgabe der Prüfungsliste ( Abs. 10 ) ein JUDO - Pass auszustellen und die für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke einzukleben.
5. JUDOKA, die in einem anderen Verein als dem bei dem sie gemeldet sind, zu einer PRÄ-JUDO Prüfung antreten wollen, benötigen hierfür die schriftliche Genehmigung ihres Stammvereins.
6. Im Zuge einer PRÄ-JUDO Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur einen PRÄ-JUDO Grad erwerben.
7. Der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende bestätigt nach beendeter, positiver PRÄ-JUDO Prüfung mit Datum und Unterschrift im JUDO - Pass, auf der für „PRÄ-JUDO Grade“ vorgesehenen Seite, ( in der entsprechenden Zeile ), den Erwerb des jeweiligen PRÄ-JUDO Grades.



## PRÄ-JUDO Prüfungsordnung

8. Jedem Kandidaten, der die PRÄ-JUDO Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde des ÖDK zur Bestätigung seines erworbenen Grades auszuhändigen.
9. Nach abgeschlossener PRÄ-JUDO Prüfung hat der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende die Prüfungsliste vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Diese Prüfungsliste hat zu enthalten.
  - 9.1. die JUDO Passnummer ( n ) des / der Kandidaten ( wenn keine Neuanmeldung );
  - 9.2. der / die Zu - und Vorname(n) des / der Kandidaten;
  - 9.3. den Jahrgang des / die Jahrgänge der Kandidaten;
  - 9.4. den neuen Grad des / der Kandidaten;
  - 9.5. die / den verantwortlichen Prüfer, den Veranstalter und das Prüfungsdatum.
10. Der Veranstalter ( § 3 Abs. 1 PRÄ-JUDO PrO ) hat die ausgefüllte und unterfertigte Prüfungsliste so bald als möglich, spätestens jedoch bis 14 Tage nach der Prüfung, beim zuständigen JLV abzugeben ( Datum des Post - bzw. Einlaufstempels ).
11. Bei PRÄ-JUDO Prüfungen von Vereinen, bei welchen nur zugehörige Mitglieder angetreten sind, verbleibt eine Kopie der Prüfungsliste beim Verein. Bei Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem Verein teilgenommen haben, bleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein erhält ebenfalls ( bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung ) eine Kopie der Prüfungsliste zugesendet. Bei PRÄ-JUDO Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem JLV teilgenommen haben, verbleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein und JLV erhält ebenfalls ( bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung ) eine Kopie der Prüfungsliste zugesendet.

### § 7. Teilnahme ausländischer Staatsbürger

Ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind ( JUDO - Pass mit gültiger Jahresmarke ), können ohne jegliche Einschränkung an PRÄ-JUDO Prüfungen teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit dem verantwortlichen Prüfer möglich ist.

### § 8. Zuständigkeit

1. Verstöße gegen die PRÄ-JUDO Prüfungsordnung ( PRÄ-JUDO PrO ) sind durch den STRUMA des zuständigen JLV zu entscheiden.
2. Als zuständiger STRUMA bzw. JLV gilt jener, bei welchem der Veranstalter gemeldet ist. Dieser für den Veranstalter zuständige STRUMA bzw. JLV entscheidet auch dann, wenn an der PRÄ-JUDO Prüfung ein PRÄ-JUDO Prüfungsberechtigter als Prüfer teilgenommen hat, der bei einem anderen JLV gemeldet ist.

### § 9. Vollziehung und Inkrafttreten

1. Mit der Vollziehung dieser Bestimmungen sind die Prüfungsreferenten ( PRÄ-JUDO Referenten ) der einzelnen JLV betraut. Sie haben bei Kenntnis eines Verstoßes den Vorstand des zuständigen JLV / LDK und dessen STRUMA zu informieren.
2. Diese Bestimmungen treten laut Beschluss der ÖJV Vorstandes in der Sitzung am 24. November 2000 mit 1. Jänner 2001 in Kraft.



## ABSCHNITT II. Besonderer Teil

### § 10. Graduierungsstufen

1. Für JUDOKA die das 7. Lebensjahr bis zum Datum der Prüfung noch nicht vollendet haben sind folgende Graduierungsstufen verpflichtend vorgeschrieben.
  - 1.1. Weißer Gürtel  
Dieser Gürtel kennzeichnet den Anfänger und wird ohne Prüfung vergeben.
  - 1.2. 1. PRÄ-JUDO Grad. Weißer Gürtel mit einem gelben Ende  
Dieser und die folgenden Gürtel werden durch eine Prüfung erworben.
  - 1.3. 2. PRÄ-JUDO Grad. Weißer Gürtel mit einem orangen Ende
  - 1.4. 3. PRÄ-JUDO Grad. Weißer Gürtel mit einem grünen Ende
  - 1.5. 4. PRÄ-JUDO Grad. Weißer Gürtel mit einem blauen Ende
  - 1.6. 5. PRÄ-JUDO Grad. Weißer Gürtel mit einem braunen Ende
2. Für JUDOKA die das 7. Lebensjahr bereits vor dem Datum der Prüfung vollendet haben sind diese Graduierungsstufen nicht verpflichtend vorgeschrieben, können aber erworben werden.

### § 11. Prüfungserfordernisse

1. Die Techniken für die einzelnen Graduierungsstufen werden im Anhang vom ÖJV/ÖDK verlautbart und es sind von den Kandidaten diese als Mindestanforderungen zu kennen. Die einzelnen Techniken sind auch in der Broschüre des ÖJV „PRÄ-JUDO PRÜFUNGSPROGRAMM 1. - 5. PRÄ-JUDO GRAD“ enthalten.